

besserung der Arbeit, die sich aus der Kommissionsarbeit ergeben, in Belegschaftsversammlungen, Produktionsberatungen, Brigadeversammlungen usw. zu stellen, um die Werktätigen zur Überwindung der Mängel zu mobilisieren. Der Zweck eines solchen Beschlusses muß sein, breite Kreise der Werktätigen zu aktivieren, damit die Entscheidung der von der Kommission aufgeworfenen Fragen zu Ende geführt und Mängel schnell beseitigt werden.

5. Die Kommissionen für Parteikontrolle sollten weitestgehend die Kenntnisse und Feststellungen der Kontrollorgane, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend nützen.

II

Bildung und Berichterstattung der Kommissionen für Parteikontrolle

1. Die Parteileitungen beschließen, für welche Aufgabengebiete Kommissionen für Parteikontrolle gebildet werden. Die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder der Kommissionen für Parteikontrolle wird durch die Parteileitung gemäß den Aufgaben festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Parteileitung ist der Mitgliederversammlung, in Großbetrieben der Delegiertenkonferenz, über die Arbeit mit den Kommissionen für Parteikontrolle rechenschaftspflichtig.

2. Die Kommissionen für Parteikontrolle arbeiten unter Anleitung der Parteileitung und berichten mündlich oder bei größeren Untersuchungen schriftlich der Parteileitung.

3. Werden Beschlüsse der Leitung der Grundorganisationen, die aus der Kommissionsarbeit hervorgehen, von den nächsthöheren Leitungen nicht beachtet oder die Durchführung durch bürokratische Hemmnisse verzögert, haben die Grundorganisationen das Recht, von der zuständigen Leitung Aufklärung der Ursachen zu verlangen.

4. Um die Wissenschaftlichkeit und die erfolgreiche Arbeit der Kommissionen für Parteikontrolle zu erhöhen, können die Grundorganisationen auch fortschrittliche Ingenieure, Wissenschaftler sowie Arbeiter, vor allem aus den Brigaden der sozialistischen Arbeit, den Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, die nicht Parteimitglieder sind, heranziehen.

5. Die Parteileitungen der Parteiorganisationen können, wenn Kooperationslieferungen durch Verschulden anderer Betriebe oder Institutionen nicht erfüllt werden, darüber die Parteiorganisationen dieser Betriebe oder Insti-